

# HSD NR. 581

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

21.11.2017  
Nummer 581

**Dienstvereinbarung  
„Praktika“  
an der Hochschule Düsseldorf  
Vom 21.11.2017**

## **Dienstvereinbarung**

### **Präambel**

Die Hochschule Düsseldorf und der Personalrat für Technik und Verwaltung sind sich darüber einig, dass die Hochschule Düsseldorf im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten Praktika ermöglichen möchte.

Praktikantin oder Praktikant ist, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt. In der Regel handelt es sich um unentgeltliche Praktika.

Diese Dienstvereinbarung soll das Verfahren zur Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten erleichtern.

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung ersetzt das Mitbestimmungsverfahren gem. § 66 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVP NRW (Einstellung) immer dann wenn:

1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird,
2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums geleistet wird,
3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben oder derselben Ausbildenden bestanden hat oder

4. an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilgenommen wird.

## § 2

### Information

Der Personalrat erhält zu jedem Praktikum folgende Informationen:

1. Vorname und Nachname der Praktikantin oder des Praktikanten
2. Zeitraum des Praktikums
3. Die Organisationseinheit, in der die Praktikantin oder der Praktikant eingesetzt werden soll
4. Sofern eine Vergütung erfolgt, die Höhe der Vergütung
5. Die Art des Praktikums bzw. die Zuordnung zu den Ziffern 1 bis 4 gemäß §1 dieser Dienstvereinbarung

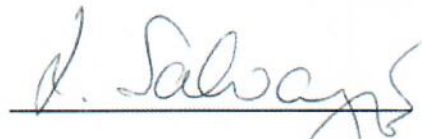
Die Information erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Praktikums. Sofern die Information per Mail erfolgt, werden die Funktionsmailadressen des Personalrates für Technik und Verwaltung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung angeschrieben.

## § 3

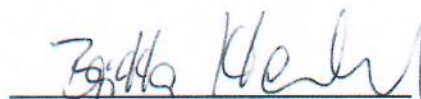
### Schlussbestimmung

1. Die Dienstvereinbarung wird für zwei Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.
2. Die Nachwirkung der Dienstvereinbarung wird gemäß § 70 Abs. 4 Satz 3 LPVG NRW ausgeschlossen.
3. Die Dienstvereinbarung tritt am 16. November 2017 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule bekanntgegeben.

Düsseldorf, 7. November 2017




Loretta Salvagno  
Vizepräsidentin für den Bereich  
Wirtschafts- und Personalverwaltung



Britta Herkenrath  
Vorsitzende des Personalrats  
für Technik und Verwaltung

Kenntnis genommen:



Victor Wunderlich  
Jugend- und Auszubildendenvertretung